

November 2023

Methodenpapier

Die Raumverträglichkeitsstudie
in der Bundesfachplanung



Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Methodenpapier

Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung

im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
Allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie	3
2. Maßgebliche Planungsregionen und Pläne.....	6
3. Methode der Raumverträglichkeitsstudie.....	8
3.1 Untersuchungsraum der RVS	8
3.2 Arbeitsschritte der RVS.....	8
3.2.1 Arbeitsschritt 1.....	10
Kategorien zur Raumstruktur	10
Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung und Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	10
3.2.2 Arbeitsschritt 2.....	11
Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens	11
Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	11
3.2.3 Arbeitsschritt 3.....	11
Auswahl der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung sowie Differenzierung der Prüftiefe.....	11
Relevante Planungen und Maßnahmen	12
Allgemeines Restriktionsniveau (optional).....	12
3.2.4 Arbeitsschritt 4.....	13
Erfassung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung	13
Erfassung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und fallweise Einbeziehung verfestigter kommunaler Bauleitplanung.....	14
3.2.5 Arbeitsschritt 5.....	14
Spezifisches Restriktionsniveau (5a)	14
Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)	17
Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)	19
Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen ...	23
3.2.6 Arbeitsschritt 6.....	23
3.2.7 Arbeitsschritt 7.....	27
3.2.8 Arbeitsschritt 8.....	29
Bewertung	29
Vergleich	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schaubild der Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung.....	9
Abbildung 2: Schematische Darstellung des spezifischen Restriktionsniveaus und der Ausbaufornen	20
Abbildung 3: Räumliche Anwendung der Ausbaufornen	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante raumordnerische Kategorien und Unterkategorien (beispielhaft).....	4
Tabelle 2: Gequerte Länder und Planungsregionen (beispielhaft).....	6
Tabelle 3: Maßgebliche Pläne (beispielhaft)	6
Tabelle 4: Zuordnung zwischen betrachtungsrelevanten Kategorien/Unterkategorien und den Inhalten der maßgeblichen Planwerke (beispielhaft).....	7
Tabelle 5: Einteilung der raumordnerischen Festlegungen in ein spezifisches Restriktionsniveau (beispielhaft)	16
Tabelle 6: Ausbaufornen in Stufen nach der Intensität ihrer räumlichen Auswirkungen.....	18
Tabelle 7: Verknüpfungsmatrix zur Ermittlung des Konfliktpotenzials	22
Tabelle 8: Sachverhaltsdarstellung für die Kategorie Land- und Forstwirtschaft – Unterkategorie Forstwirtschaft (beispielhaft).....	23
Tabelle 9: Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung für die Unterkategorie Forstwirtschaft (beispielhaft).....	25
Tabelle 10: Hinzunahme der Bindungswirkung bei der Konformitätsbewertung	26
Tabelle 11: Bewertung der Konformität mit weiteren, hinreichend konkretisierten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (beispielhaft).....	28

1. Einleitung

In den Bundesfachplanungsverfahren ist die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG zu prüfen. Die Prüfung wird im Rahmen einer Raumverträglichkeitsstudie (RVS) vorgenommen, die einen wesentlichen Teil der von den Vorhabenträgern vorzubereitenden Unterlagen gem. § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) bildet. Dieses Methodenpapier soll eine systematische und nachvollziehbare Bearbeitung der RVS unterstützen. Mit den Untersuchungsrahmen bestimmt die Bundesnetzagentur den erforderlichen Inhalt der einzureichenden Unterlagen. Zur Bearbeitung der RVS wird dabei regelmäßig auf dieses Methodenpapier Bezug genommen. Häufig werden im Untersuchungsrahmen vorhabenspezifische Aspekte für die Prüfung ergänzt, die auf Hinweise aus der Antragskonferenz zurückgehen.

Die im vorliegenden Methodenpapier beschriebene Vorgehensweise für die RVS hat sich bewährt. Veränderte rechtliche Vorgaben zur Bindungswirkung der Raumordnungsziele in § 5 Abs. 2 NABEG wurden im Jahr 2020 integriert. Mit einer weiteren Fortschreibung anlässlich der Novellierung des ROG durch das „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)“ vom 22.03.2023 werden Anpassungen bzgl. der Berücksichtigung in Aufstellung befindlicher Raumordnungsziele vorgenommen. Die etablierte Methode soll von den Vorhabenträgern auch in zukünftigen Bundesfachplanungsverfahren angewendet werden. Dabei bezieht sich dieses Methodenpapier auf Vorhaben, die als Freileitung ausgeführt werden. Für die Besonderheiten einer RVS für Vorhaben, die als Erdkabel ausgeführt werden, hat die Bundesnetzagentur ein weiteres Methodenpapier veröffentlicht¹.

Allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG ist im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Dabei soll der Fokus der Prüfung insbesondere auch auf die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gerichtet sein. Die RVS soll die Grundlagen für die Prüfung der Übereinstimmung mit den gem. § 5 Abs. 2 S. 1 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu betrachtenden Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bereitstellen.

Das Prüfraster bzgl. der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung ergibt sich vor allem aus den textlich und zeichnerisch fixierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im ROG, in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen sowie in Raumordnungsplänen und -programmen des Bundes und der Länder einschließlich Regionalplänen enthalten sind. Darüber hinaus sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Aufstellung befindliche Ziele und die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren bei der Prüfung zu berücksichtigen. Für die RVS sind in Anlehnung an die Vorgaben des § 13 Abs. 5 ROG die in Tabelle 1 aufgeführten generellen Kategorien und zugehörigen Unterkategorien zu betrachten. Darüber hinaus ist gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 NABEG die Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – soweit für die Festlegung des Trassenkorridors relevant – zu prüfen.

¹ Das Methodenpapier „Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang“ finden Sie als Download (pdf) auf der Internetseite www.netzausbau.de/methodik.

Tabelle 1: Relevante raumordnerische Kategorien und Unterkategorien (beispielhaft)

Kategorie	Unterkategorie
Siedlungsstruktur	
Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte
	Entwicklungsachsen
	Siedlungsentwicklung
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie
	Entwicklung der Versorgungsstruktur
Freiraumstruktur	
Freiraumschutz	Naturschutz
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft
	Wald
	Bodenschutz
	Natürlicher Klimaschutz, insb. Moorerhalt und -schutz
	Freiraumverbund
	Hochwasserschutz
	Gewässerschutz
Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft
	Landwirtschaft
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung
	Sport- und Freizeiteinrichtungen
	Tourismusschwerpunkte
Infrastruktur	
Verkehr	Schienenverkehr
	Straßenverkehr
	Luftverkehr und Flughäfen
	Schiffsverkehr und Häfen
	Transport und Logistik-Zentren
Entsorgung	Abfallwirtschaft
	Abwasserwirtschaft
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen
	Rohrleitungen
	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (z.B. Kraftwerke)
Erneuerbare Energie	Windenergie
	Solarenergie
Kommunikation	Richtfunk
	Punktuelle Anlagen für die Kommunikation

Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung
	Grundwasserschutz
	Leitungen
	Speichereinrichtungen
Rohstoffe	Rohstoffabbau
	Rohstoffsicherung
	Bergbaufolgegebiete
Sonstige räumliche Erfordernisse	
Gebiete zum Zwecke der	Militär
Katastrophenschutz	
Altlasten und Konversion	

2. Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Die Länder und dort die entsprechenden Planungsregionen, die durch den Vorschlagstrassenkorridor sowie die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berührt werden, sind wie in Tabelle 2 dargestellt aufzuführen.

Tabelle 2: Gequerte Länder und Planungsregionen (beispielhaft)

Land	Planungsregion	Teilabschnitt
Nordrhein-Westfalen	Regierungsbezirk x	Teilabschnitt Region xx
		Teilabschnitt Region xy
	Regierungsbezirk y	Teilabschnitt Region yx
Rheinland-Pfalz	Planungsregion xx	-
...

Aus den gequerten Ländern und Planungsregionen werden die Pläne und Programme, die für die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und zur Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen maßgeblich sind, zusammengestellt und mit einer eindeutigen Plannummer versehen (s. Tabelle 3). Neben rechtskräftigen Raumordnungsplänen sind auch in Aufstellung befindliche Pläne zu berücksichtigen. Denn die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung (in Aufstellung) sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu behandeln.

Tabelle 3: Maßgebliche Pläne (beispielhaft)

Land	Maßgebliche Pläne	Lfd. Nr.
Nordrhein-Westfalen	Landesentwicklungsplan NRW 1995	1
	Regionalplan für den Regierungsbezirk x, Teilabschnitt Region xx, [Stand]	2
	Regionalplan für den Regierungsbezirk y, Teilabschnitt Region yx, [Stand]	3

Rheinland-Pfalz	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, 2008	...
	Regionaler Raumordnungsplan x, [Stand]	...

Land x	Raumplanung auf Landesebene	...
	Regionale Raumplanung	...

Für die zu erstellende RVS ist die in der Tabelle 4 aufgeführte Zuordnung zwischen den in Tabelle 1 aufgeführten, betrachtungsrelevanten (Unter-)Kategorien und den entsprechenden Inhalten der maßgeblichen, das heißt räumlichen betroffenen, Pläne zugrunde zu legen. Neben den in den rechtskräftigen Raumordnungsplänen enthaltenen Zielen und Grundsätzen sind für die betroffenen Planungsregionen auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, soweit sie für die zu betrachtenden Trassenkorridore maßgeblich sind, zu erheben. Um von einem in Aufstellung befindlichen Raumordnungsziel zu sprechen, dem die Qualität eines sonstigen Raumordnungserfordernisses i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zukommen soll, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Mit dem ROGÄndG hat der Gesetzgeber die Frage, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, entschieden und konkretisiert. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG n.F. definiert in Aufstellung befindliche Raumordnungsziele wie folgt: „Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.“ Die Definition wird in der Gesetzesbegründung umfänglich konkretisiert.

Tabelle 4: Zuordnung zwischen betrachtungsrelevanten Kategorien/Unterkategorien und den Inhalten der maßgeblichen Planwerke (beispielhaft)

Betrachtungsrelevante Kategorien und Unterkategorien	Zugeordnete Inhalte der maßgeblichen Pläne	
	Plan-Nr. (Tab. 3)	Kapitel
Siedlungsstruktur		
Raum- und Siedlungsstruktur		
Entwicklung der Versorgungsstruktur		
	1	Kap. x1 und x2: Allgemeiner Versorgungsschwerpunkt
	3	Kap. yy: Gewerbeentwicklung

Freiraumstruktur		
Freiraumschutz		
Naturschutz		
	1	Kap. x1: Bereiche zum Schutz der Natur
	2	Kap. zz: Schutzwürdige Gebiete

Landschaftsschutz		

3. Methode der Raumverträglichkeitsstudie

Mit Hilfe der RVS sollen die Übereinstimmung des geplanten Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie die Abstimmung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überprüft werden. Die RVS zielt darauf ab, einen Trassenkorridor zu ermitteln, der – in Abwägung mit weiteren Belangen – eine möglichst große Übereinstimmung mit den planerischen Vorgaben der Bundes-, Landes- und Regionalplanung aufweist. Mit Raumordnungszielen, die eine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung aufweisen, muss das geplante Vorhaben im Trassenkorridor vereinbar sein. Zu diesem Zweck ist es notwendig, für den Vorschlagstrassenkorridor und die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen den Umfang der Konflikte zwischen der Planung und den Erfordernissen der Raumordnung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

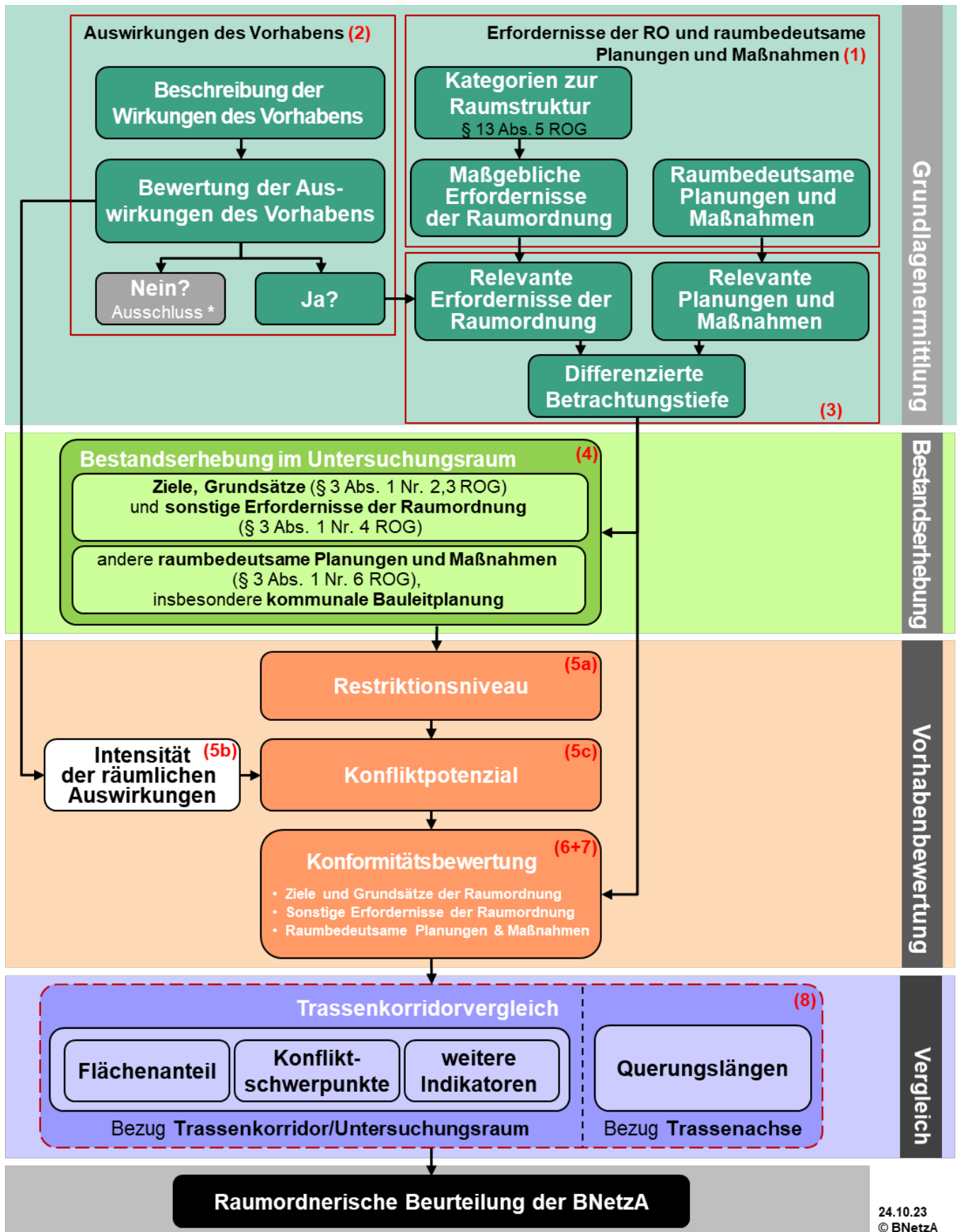
3.1 Untersuchungsraum der RVS

Der Untersuchungsraum der RVS beschränkt sich in der Regel auf die Breite der zu betrachtenden Trassenkorridore, da potenzielle Konflikte zwischen der Planung und den Erfordernissen der Raumordnung zumeist nur bei einer unmittelbaren Überlagerung zu erwarten sind. Bei weitreichenderen Auswirkungen des Vorhabens bzgl. der optischen Wirksamkeit (bspw. bei den Kategorien „Freizeit und Erholung“ und „Freiraumschutz“) sowie großräumigeren Nutzungseinschränkungen (bspw. bei der Kategorie „Luftverkehr“ und „Bereiche zum Zwecke der Verteidigung“) kann der Untersuchungsraum durch die Festlegung des Untersuchungsrahmens im jeweiligen Vorhaben in gebotener Weise beidseits des Trassenkorridorrandes erweitert werden. Erkenntnisse aus der vorgelagerten (Grob-) Korridorfindung können helfen, diese weitreichenden Auswirkungen des Vorhabens zu erkennen und in einem größeren Betrachtungsraum zu beschreiben, weshalb diese an geeigneter Stelle in der RVS zu ergänzen sind. Zusätzlich zum abgegrenzten Untersuchungsraum sind auch raumkonkrete Vorgaben zum Schutz einzelner raumbedeutsamer Objekte (wie z. B. Vorgaben des Denkmalschutzes zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen) mit zu berücksichtigen.

3.2 Arbeitsschritte der RVS

Die Methode beruht auf einem schrittweisen Zusammenfügen von Informationen, die sich aus einer Erfassung des Bestands, also insbesondere der Erfordernisse der Raumordnung, sowie einer Prognose der Auswirkungen ergeben. Die systematische Vorgehensweise beginnt mit einer transparenten Identifizierung der Planfestlegungen, die betrachtungsrelevant und genauer zu untersuchen sind. Ihr Restriktionsniveau gegenüber der Planung einer Freileitung wird eingeschätzt, bevor mit Hilfe der geplanten Ausbauform der Freileitung innerhalb des Trassenkorridors das Konfliktpotenzial ermittelt wird. Die ermittelten Konfliktpotenziale werden für alle im Untersuchungsraum liegenden Flächen kartografisch dargestellt und tabellarisch dokumentiert.

Den Ablauf der hierfür notwendigen Schritte von Bestandserfassung, über Auswirkungsprognose bis zu den Bewertungs- und Aggregationsschritten zeigt die Abbildung 1. Die einzelnen in der Abbildung dargestellten Arbeits- und Bewertungsschritte werden im Folgenden näher erläutert.



* Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, aber auch Kategorien & Unterkategorien, für die nach Betrachtung der Auswirkungen in Arbeitsschritt 2 begründet dargelegt werden kann, dass – auch unter Hinzunahme von technischen Standardmaßnahmen – keine Auswirkungen zu erwarten sind, können aus der weiteren Betrachtung entfallen.

Abbildung 1: Schaubild der Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung

Für die Prüfung im Rahmen der RVS sind demnach die im Folgenden erläuterten acht Arbeitsschritte zu durchlaufen. Die Arbeitsschritte 3 bis 7 sollten dabei jeweils für die einzelnen raumordnerischen Kategorien oder Unterkategorien als ein in sich geschlossener Prüfungsschritt abgearbeitet werden. Das bedeutet, dass für jede (Unter-)Kategorie nacheinander die Bestandserfassung, die Bewertung der ausgewiesenen Flächen für diese (Unter-)Kategorie und die Begründung der Konformität erfolgen.

3.2.1 Arbeitsschritt 1

Erfordernisse der Raumordnung für die einzelnen (Unter-)Kategorien und der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Kategorien zur Raumstruktur

Erfordernisse der Raumordnung werden in Raumordnungsplänen regelmäßig in (Unter-)Kategorien zusammengefasst. Vor einer Befassung mit den konkreten Raumordnungsplänen ist eine Übersicht über alle (Unter-)Kategorien, zu denen die Raumordnungspläne Festlegungen treffen können, sinnvoll. Daher wird zu Beginn der RVS ein Katalog von (Unter-)Kategorien erstellt, der sich an der Einordnung in § 13 Abs. 5 ROG orientiert (vgl. Tabelle 1). Auch die von der MKRO 2013² zusammengestellte Aufzählung kann hier einen Ansatz bieten.

Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung und Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Auf Grundlage des Katalogs von (Unter-)Kategorien, zu denen die Raumordnungspläne Festlegungen treffen können, werden die in den entsprechenden Kapiteln und zugehörigen Karten der maßgeblichen Pläne und Programme enthaltenen textlichen und zeichnerisch dargestellten Erfordernisse der Raumordnung zusammengestellt (s. Tabelle 4). Mittels einer synoptischen Gegenüberstellung der jeweils planspezifischen Ziele und Grundsätze der einzelnen Planungsregionen werden – bezogen auf die einzelnen (Unter-)Kategorien – die Ziele und Grundsätze identifiziert, die durchgängig einen vergleichbaren Regelungsinhalt und Verbindlichkeitsgrad aufweisen. Andererseits wird aufgezeigt, welche Ziele und Grundsätze nur in einzelnen Planungsregionen anwendbar sind. Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzurufenden Ziele und Grundsätze wird mit den Landesplanungsbehörden abgestimmt. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Abstimmung bzgl. der für die jeweilige Bundesfachplanung relevanten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (z.B. in Aufstellung befindliche Ziele) sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Darüber hinaus erfolgt vorhabenbezogen eine Abfrage und Prüfung bestehender Bauleitpläne oder hinreichend konkretisierter Planungsabsichten einer Gemeinde (i.d.R. nach erster Offenlage gegeben) in den Arbeitsschritten 3-7, wenn sich aufgrund von Siedlungsannäherungen oder der Steuerung der Windenergie auf kommunaler Ebene konkrete planerische Engstellen oder Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen ergeben. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die einen linienhaften Charakter haben, können im Zuge der folgenden Arbeitsschritte nur schwer berücksichtigt werden, da sie kein flächiges Kriterium bilden, dem ein (spezifisches) Restriktionsniveau zugewiesen werden kann. Sie fließen direkt in Arbeitsschritt 7 ein und werden zusammen mit den zeichnerischen Festlegungen ebenfalls auf ihre Konformität hin überprüft.

² MKRO 2013: Positionspapier zu praxisorientierten Prüfmaßstäben für die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 5 NABEG, Umlaufbeschluss vom 06.02.2013

3.2.2 Arbeitsschritt 2

Auswirkungen des Vorhabens

Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Zunächst sind basierend auf der Vorhabenbeschreibung die Wirkungen des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) entsprechend der Planungsebene zu beschreiben. Die in dem jeweiligen Vorhaben geplanten AusbaufORMen sind mit Blick auf ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu differenzieren.

Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) werden dann in einem zweiten Schritt im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die raumordnerischen (Unter-)Kategorien beurteilt. Hier ist somit die Frage zu beantworten, ob Auswirkungen zu erwarten sind, die Festlegungen der Raumordnung beeinträchtigen können. Insbesondere Flächeninanspruchnahme, auftretende Nutzungskonkurrenz, entwicklungshemmende Barrierefunktion sowie der Funktionsverlust von Gebieten können beispielsweise entscheidende Auswirkungen sein.

3.2.3 Arbeitsschritt 3

Relevante Erfordernisse der Raumordnung und Differenzierung der Prüftiefe

Auswahl der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung sowie Differenzierung der Prüftiefe

Aufgrund der zuvor dargestellten Auswirkungen des Vorhabens wird jeweils bezogen auf die (Unter-)Kategorie geprüft, ob die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können und insofern betrachtungsrelevant für die RVS sind. Für eine so entstehende regions- und länderübergreifend verallgemeinernde Zuordnung von Erfordernissen der Raumordnung in Restriktionsklassen kann eine Grobstruktur aus (Unter-)Kategorien (s. Tabelle 1) herangezogen werden. Diese Grobstruktur kann sich an den Kategorien des § 13 Abs. 5 ROG sowie an den allgemeinen Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG orientieren.

Mit der Auswahl der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung kann die Menge der in den folgenden Arbeitsschritten zu betrachtenden Festlegungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Der Vorhabenträger kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, neben einzelnen Erfordernissen der Raumordnung auch (Unter-)Kategorien von einer Betrachtung in den folgenden Arbeitsschritten auszunehmen. Dies setzt eine begründete Darlegung in der RVS, dass auch unter Berücksichtigung technischer Standardmaßnahmen keine Auswirkungen auf die Kategorie oder Unterkategorie zu erwarten sind, voraus. Ein Vorschlag des Vorhabenträgers, (Unter-)Kategorien nicht weiter zu betrachten, sollte bereits vor der Bearbeitung der RVS im Antrag auf Bundesfachplanung dargelegt werden. Dies ermöglicht eine Besprechung des Vorschlags mit den Trägern der Raumordnungsplanung sowie schriftliche Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz, was bedeutsam ist, um ggf. einzelne Erfordernisse frühzeitig zu erkennen, die abweichend von der (Unter-)Kategorie, der sie zugeordnet werden, betrachtungsrelevant sind.

Darüber hinaus kann auch der Aufwand zur Prüfung der verbleibenden Unterkategorien und Kategorien mit den folgenden Arbeitsschritten der RVS auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Der Vorhabenträger kann dazu (Unter-)Kategorien in Abhängigkeit vom Potenzial, mit dem Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen, in den folgenden Arbeitsschritten unterschiedlich prüfen:

- Sind auf Festlegungen einer (Unter-)Kategorie nach der Bewertung der Auswirkungen in Arbeitsschritt 2 nur Auswirkungen mit einer geringen Intensität zu erwarten und besitzen die Erfordernisse dieser (Unter-)Kategorie in der Abwägung in der Regel nur ein geringes Gewicht, ist eine raumkonkrete Betrachtung verzichtbar. In den folgenden Arbeitsschritten der RVS wird stattdessen eine abstrakte, also nicht raumkonkrete Betrachtung vorgenommen („pauschalierte Betrachtung“). Die geringe Intensität der Auswirkungen muss dabei unabhängig vom Einzelfall zu erwarten sein. Es ist notwendig, in der RVS darzulegen, dass die Voraussetzungen für die reduzierte Prüftiefe vorliegen. Bei der Intensität der Auswirkungen können Maßnahmen berücksichtigt werden, wenn sie in der RVS benannt werden.
- Für die betrachtungsrelevanten Festlegungen der übrigen (Unter-)Kategorien kann der Vorhabenträger eine raumkonkrete Prüfung in den folgenden Arbeitsschritten vorsehen („konkrete Betrachtung“).

Auch die Vorschläge zur Differenzierung der Prüftiefe sollten vor der Bearbeitung der RVS im Antrag auf Bundesfachplanung dargelegt werden. So können die Träger der Raumordnungsplanung Hinweise geben, wenn für einzelne Erfordernisse der Raumordnung einer (Unter-)Kategorie eine abweichende Prüftiefe erforderlich ist. Es bietet sich an, die beabsichtigte Prüftiefe gemeinsam mit dem Vorschlag zu (Unter-)Kategorien, die nicht weiter betrachtet werden sollen, im Antrag darzulegen. Hierzu kann Tabelle 1 mit einer Kennzeichnung der beabsichtigten Prüfung („nicht betrachtungsrelevant / pauschalierte Betrachtung / konkrete Betrachtung“) versehen werden.

In den Unterlagen für die Bundesfachplanung gem. § 8 NABEG sollten Widersprüche zur Intensität der Auswirkungen zwischen der RVS, der Umweltprüfung und der Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange vermieden werden. Die Darlegung der Voraussetzungen zur Differenzierung in der RVS ist insbesondere bei einer pauschalierten Betrachtung notwendig.

Relevante Planungen und Maßnahmen

Die Prüfung der Betrachtungsrelevanz findet ebenfalls für die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen statt, sofern diese dem Vorhaben grundsätzlich räumlich entgegenstehen können.

Allgemeines Restriktionsniveau (optional)

Im nächsten Schritt sollte das allgemeine Restriktionsniveau ermittelt werden. Dieses übergreifende allgemeine Restriktionsniveau (Definition s.u.) dient dazu, in den Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zu erzielen. Weiterhin soll so die Entscheidung für die Einschätzung des spezifischen Restriktionsniveaus (Arbeitsschritt 5) vorbereitend formuliert und transparent gemacht werden.

Abweichungen zwischen der allgemeinen Einschätzung und dem im konkreten Einzelfall anzuwendenden (spezifischen) Restriktionsniveau werden so näher erläutert und transparent gemacht.

Allgemeines Restriktionsniveau: Das allgemeine Restriktionsniveau ist als Basis einer vorhabenübergreifenden Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung zu sehen, da es für die gängigen raumordnerischen Festlegungen eine planunabhängige Einstufung vornimmt. Das Restriktionsniveau beschreibt im gesamtplanerischen Kontext den Stellenwert der relevanten Erfordernisse der Raumordnung gegenüber dem Neubau einer Höchstspannungsleitung. Der Stellenwert bemisst sich durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen (Arbeitsschritt 3) und ergibt sich hauptsächlich durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel, Grundsatz oder sonstiges Erfordernis der Raumordnung (Arbeitsschritt 5). Dabei wird das Restriktionsniveau der Raumordnungsziele nicht nach der entstandenen oder fehlenden Bindungswirkung gem. § 5 Abs. 2 NABEG differenziert, sondern methodisch zunächst eine bestehende Bindungswirkung für die Bundesfachplanung angenommen.

Das Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung unterscheidet sich:

- einerseits durch die sachliche Ausprägung der jeweiligen Raumfunktion und Raumnutzungen (vereinbar/nicht vereinbar)
- andererseits ergibt sich eine weitere Differenzierung durch die Festlegung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 ROG (s. Arbeitsschritt 5).

Auch wenn für die spätere Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau der im Untersuchungsraum vorliegenden Erfordernisse (Arbeitsschritt 5) ausschlaggebend ist, **kann** die Bewertung eines allgemeinen Restriktionsniveaus aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ein sinnvoller Zwischenschritt bei der **Grundlagenermittlung** sein. So kann der Begründungsaufwand für das spezifische Restriktionsniveau für diejenigen Erfordernisse verringert werden, die dem allgemeinen Restriktionsniveau der (Unter-)Kategorie, der sie zugeordnet sind, voll entsprechen. Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG wurde bereits für einen Teil der relevanten Ziele der Raumordnung eine Zuordnung in Raumwiderstandsklassen durchlaufen.³ Bisher nicht thematisierte (Unter-)Kategorien der Raumordnung sind folglich in diesem Schritt zu ergänzen, um ein vollständiges Bild (s. Tabelle 1) zu erhalten und zu bewerten und ausführlich sowie nachvollziehbar zu begründen.

3.2.4 Arbeitsschritt 4

Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Erfassung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung

Für die einzelnen (Unter-)Kategorien sind die betrachtungsrelevanten raumordnerischen Festsetzungen im Untersuchungsraum im Einzelnen zu erheben. Hierzu wurden bereits die (Unter-)Kategorien der

³ Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Antrag nach § 6 NABEG ist die Grundgesamtheit aller in den maßgeblichen, gültigen Raumordnungsplänen enthaltenen, insbesondere zeichnerisch dargestellten, Zielen (insbesondere Vorranggebiete). In einem zweiten Schritt werden diese Ziele dahingehend bewertet, ob ein Freileitungsvorhaben typischerweise mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen dieser Zielkategorien vereinbar ist.

Raumordnung (s. Tabelle 1) in den maßgeblichen Pläne in der jeweils gültigen Fassung zusammengestellt (s. Tabelle 4) und einem bestimmten allgemeinen Restriktionsniveau (optional) zugeordnet. Die zeichnerisch fixierten Festlegungen sind in thematischen Karten darzustellen, wobei insbesondere kenntlich gemacht werden sollte, ob es sich um ein Ziel (z.B. Vorranggebiete) oder einen Grundsatz (z.B. Vorbehaltsgebiete) im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG handelt. Für die Darstellung ist in der Regel eine Maßstabebene von 1:25.000 bis 1:50.000 zu wählen. Darüber hinaus werden die nur textlich erfolgten Festsetzungen, oder diejenigen die keine räumlich konkrete Zuordnung ermöglichen, im Textteil der RVS in ihrer jeweiligen Unterkategorie zusammengestellt.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung⁴ sowie die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen, die den Untersuchungsraum betreffen, zu erheben und textlich bzw. soweit möglich auch zeichnerisch in den thematischen Karten darzustellen.

Erfassung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und fallweise Einbeziehung verfestigter kommunaler Bauleitplanung

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG u.a. Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Diese sind zu erfassen. Darüber hinaus erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend konkretisierter Planungsabsichten einer Gemeinde (i.d.R. nach erster Offenlage gegeben), wenn sich aufgrund von Siedlungsannäherungen oder der Steuerung der Windenergie auf kommunaler Ebene, konkrete planerische Engstellen oder Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen ergeben.

3.2.5 Arbeitsschritt 5

Beurteilung der Auswirkungen und Bewertung des resultierenden Konfliktpotenzials

Spezifisches Restriktionsniveau (5a)

In diesem Arbeitsschritt wird zunächst das spezifische Restriktionsniveau für die ausgewiesenen Flächen der Raumordnung ermittelt. Das spezifische Restriktionsniveau bezieht sich auf einzelne Erfordernisse der Raumordnung innerhalb der (Unter-)Kategorien. Grundsätzlich kann sich das spezifische Restriktionsniveau aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der (Unter-)Kategorie entsprechend Arbeitsschritt 3 ergeben. Darüber hinaus ist für das spezifische Restriktionsniveau die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung aus den jeweiligen Plänen ausschlaggebend. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht aber einzelne Flächen, können daher aufgrund der Formulierung ihrer Festlegung eine von den übrigen Erfordernissen derselben (Unter-)Kategorie abweichende Restriktion für das Leitungsbauvorhaben entfalten. Ihnen ist ein entsprechend **höheres oder geringeres Restriktionsniveau** zuzuweisen, als der (Unter-)Kategorie, der sie thematisch angehören. Ob es sich um eine geplante oder bestehende Nutzung innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes handelt, findet beim spezifischen Restriktionsniveau keine Berücksichtigung. Die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus

⁴ Auf die Voraussetzungen, die sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG ergeben, wird verwiesen.

ist **zu begründen**. Sind (geplante) Leitungstrassen als Ziel der Raumordnung in den jeweiligen Untersuchungsräumen ausgewiesen, wäre eine Eignung dieser Korridore zu prüfen, auch im Hinblick auf die konkreten Maßgaben aus der Zielfestlegung sowie eine mögliche Parallelführung.

Ausgewiesene **Ziele** der Raumordnung stehen einer Flächeninanspruchnahme durch den Bau einer Stromleitung in unterschiedlichem Ausmaß entgegen. Hierbei kommt es darauf an, ob durch die Zielformulierung z.B. Energieleitungen oder vergleichbare Infrastrukturen ausdrücklich ausgeschlossen werden oder aber die Funktion bzw. Zweckbestimmung des Ziels hierdurch erheblich beeinträchtigt wird. Steht eine Zielfestlegung einer Freileitungstrasse sachlich nicht entgegen, so muss dies bei der Grundeinstufung bzw. der Einzelfallbeurteilung für Zielfestlegungen ebenfalls Berücksichtigung finden. Für die Ermittlung des Restriktionsniveaus der Raumordnungsziele ist jedoch nicht nach deren Bindungswirkung ggü. der Bundesfachplanung gem. § 5 Abs. 2 NABEG zu differenzieren, die erst in einem späteren Arbeitsschritt berücksichtigt wird.

Bei **Grundsätzen** der Raumordnung ist, im Gegensatz zu Zielen, keine abschließende Abwägung erfolgt, sie sind in der Planung zu berücksichtigen. In der Regel weisen Grundsätze der Raumordnung daher ein geringeres Restriktionsniveau auf. Für großräumige freiraumbezogene Grundsatzfestlegungen wird zudem häufig gelten können, dass für die mit der Festlegung verbundene Zweckbestimmung auch bei Umsetzung der Bundesfachplanung ausreichend Raum verbleibt. In diesen Fällen steht die Festlegung dem Stromleitungsbau häufig nicht entgegen.

Die Arbeitsschritte 1 und 5 sollten im Zuge der Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und den zuständigen Planungsbehörden in geeigneter Form abgestimmt werden, um insbesondere Abweichungen zum allgemeinen Restriktionsniveau erfassen zu können.

Das **spezifische Restriktionsniveau** kann sich aus dem allgemeinen Restriktionsniveau (Arbeitsschritt 3) ableiten. Zusätzlich werden hier jedoch die relevanten Pläne und Programme in ihren konkreten textlichen Festlegungen und Begründungen ausgewertet. Sofern kein allgemeines Restriktionsniveau bestimmt wurde und erstmals einzelne Festlegungen in (Unter-)Kategorien eingestuft werden, ist dies hinreichend zu begründen. Anderenfalls sind Änderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau nachvollziehbar darzulegen (ebenfalls schriftliche Erläuterung). Wie sich das Restriktionsniveau bemisst, ist unter Arbeitsschritt 3 erläutert.

Tabelle 5: Einteilung der raumordnerischen Festlegungen in ein spezifisches Restriktionsniveau (beispielhaft)

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				Erläuterung
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	
Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	O				
		G			o		
	Siedlungsentwicklung – RP X – Plan Nr. 1	Z		X			Beispiel: Für Plan Nr. 1 und 2 gilt gleichermaßen eine veränderte Einschätzung, weil diese bereits an den neuen LEP angepasst wurden.
	Siedlungsentwicklung – RP Y – Plan Nr. 2	Z		X			
	Entwicklung von Gewerbe / Industrie	Z		O			
		G				o	
	Gewerbliche Landwirtschaft – RP Z Plan Nr.3	Z			X		Beispiel zur Begründung der veränderten Einschätzung: Die Festlegung erfolgt zwar als Gewerbegebiete ist aber in der textlichen Erläuterung und Begründung eindeutig als überwiegende landwirtschaftliche Nutzung zu identifizieren und dient überwiegend Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus sowie Obstbauernhöfen. Mastsetzungen, Zuwegungen usw. sind relativ konfliktfrei möglich. ...
	Entwicklung der Versorgungsstruktur	Z		O			
		G				o	
		G			o		

Spezifisches Restriktionsniveau	Erläuterung
sehr hoch	Entgegenstehende Festlegung
hoch	Festlegung mit erheblichem Gewicht
mittel	Festlegung mit geringem Gewicht
gering	Festlegung nicht entgegenstehend
O / o	Das spezifische Restriktionsniveau eines Ziels/ eines Grundsatzes entspricht dem allgemeinen Restriktionsniveau.
X / x	Das spezifische Restriktionsniveau eines Ziels/ eines Grundsatzes weicht im konkreten Fall vom allgemeinen Restriktionsniveau ab.

Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)

In einem zweiten Teilarbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des Vorhabens, differenziert nach den einzelnen Ausbauförmn der Tabelle 6, konkret zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der voraussichtlichen Ausführung des Vorhabens bzw. den möglichen Bündelungsoptionen (also den Ausbauförmn der Tabelle 6) in dem jeweiligen Abschnitt ab.

Bei der Anwendung der Tabelle wird jeder technisch gleichartige Abschnitt basierend auf der Vorhabenbeschreibung nach dem jeweils aktuellen Planungsstand einer Ausbauförm bzw. Klasse eindeutig zugeordnet. Bestehen Unsicherheiten, ob eine Ausbauförm am Ende der Planung tatsächlich realisiert werden kann, so ist in der RVS – im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung – sicherzustellen, dass keine Ausbauförm angenommen wird, die geringere Auswirkungen hat als diejenige Ausbauförm, die später realisiert wird. Ist die Ausbauförm nicht abschließend bestimmt oder ist diese an manchen Stellen ungewiss (z.B. der Neubau von Masten nicht ausgeschlossen, obwohl eine Netzoptimierung geplant ist), so ist die Ausbauförm für die RVS zu unterstellen, die sicher realisiert werden kann. Bei einer noch nicht abschließend definierten Ausbauförm sollte daher die Zuordnung zu einer Ausbauförm mit größerem Wirkungsumfang erfolgen, um sicherzustellen, dass die Vorhabenauswirkungen nicht unterschätzt werden.

In der Tabelle 6 ist aus den ermittelten potenziellen Auswirkungen ebenfalls abzuleiten, ob ein Nutzungskonflikt zwischen dem Vorhaben und den Festlegungen der Raumordnung eintreten könnte. Entscheidend für die Ermittlung des Konfliktpotenzials im folgenden Schritt sind somit das spezifische Restriktionsniveau und die beabsichtigte Ausbauförm.

Ausgangsbasis für die Verknüpfung zwischen den Ausbauförmn und den raumordnerischen Festlegungen ist immer die Neutrassierung, bzw. der Neubau einer Leitung. Dieser Referenzzustand bildet sowohl die Basis für die Bewertung des allgemeinen Restriktionsniveaus (optional) auf Ebene der Grundlagenermittlung (Arbeitsschritt 3), als auch eine Plausibilitätskontrolle bei der Einstufung der Festlegungen in ein spezifisches Restriktionsniveau (Arbeitsschritt 5a) auf Ebene der Vorhabenbewertung.

Tabelle 6: AusbaufORMen in Stufen nach der Intensität ihrer räumlichen Auswirkungen

AusbaufORM		Potenzielle Auswirkungen
Neubau/Referenzzustand Neutrassierung bzw. Neubau (ohne Bündelung)	Klasse 1	Neue Belastung ohne Vorbelastung im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang (Worst-Case-Betrachtung)
Neubau in Bündelung mit einer Energieleitung ab einer Spannung von 110-kV Neubau in Bündelung mit einer vergleichbaren Infrastruktur (Straße, Schiene, etc.)	Klasse 2	Zusätzliche Belastung in der Nähe (Näherungswert bis zu 200 m) einer als Bündelungspotenzial definierten Vorprägung des Raumes (Bündelung mit Höchst- und Hochspannungsleitung inkl. Bahnstromnetz, Bundesautobahn, elektrifizierte Schienenwege und ggf. auch mehrstreifige Bundesstraßen). Es ist davon auszugehen, dass sich die räumlichen Auswirkungen der AusbaufORMen in den Klassen 1 und 2 kaum unterscheiden, da es sich in beiden Fällen um eine neu hinzukommende Belastung des Raumes handelt. Durch den Neubau einer Leitung entstehen gegenüber den in Raumordnungsplänen ausgewiesenen relevanten Erfordernissen der Raumordnung in beiden Fällen mindestens geringe Nutzungskonkurrenzen (Arbeitsschritt 3).
Paralleler Ersatzneubau mit Schutzstreifenverlagerung und/oder -verbreiterung	Klasse 3	Die neue Leitung wird neben (Näherungswert bis zu 60 m) eine bestehende Freileitung geplant. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Leitung demontiert. Es handelt sich in der Summe um keine zusätzliche Belastung des Raumes, jedoch wird neuer Raum für die Maßnahme in Anspruch genommen . Die neubeanspruchte Fläche wird in ihrer Nutzung unvermindert stark eingeschränkt. Auf der anderen Seite steht der Bereich der zu demontierenden Leitung nach Beendigung der Baumaßnahmen der gleichen oder auch anderweitigen Nutzungen wieder zur Verfügung.

Ausbauform		Potenzielle Auswirkungen
Ersatzneubau mit verbreitertem Schutzstreifen	Klasse 4	<p>Bei weitgehender Nutzung der vorhandenen Trassenachse verläuft diese Ausbaufom zu einem Großteil innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens einer bestehenden zurückzubauenden Leitung. Abweichungen von der Trassenachse sind eventuell notwendig und damit eine punktueller Schutzstreifenverbreiterung und/oder -verlagerung.</p> <p>Eine neue Rauminanspruchnahme und entsprechende Nutzungseinschränkungen treten nur in geringem Umfang an den Stellen des veränderten Schutzstreifens auf.</p>
<p>Ersatzneubau in bestehender Trasse (ohne neuen Schutzstreifen)</p> <p>Nutzung der Bestandsleitung mit technischen Anpassungen</p>	Klasse 5	<p>Eine neue Rauminanspruchnahme durch eine Verbreiterung oder Verlagerung eines Schutzstreifens findet nicht statt. Die geringfügige zusätzliche Belastung findet bei vergleichbarer Vorbelastung in gleicher Trassenachse, bzw. in einem bereits durch mehrere Freileitungen stark vorgeprägten Bereich statt. Sofern lediglich Umbauten an der vorhandenen Freileitung notwendig sind, ist nur während des Baus mit temporärer Rauminanspruchnahme zu rechnen.</p> <p>In dieser Klasse ist keine neue Rauminanspruchnahme durch entsprechende Schutzstreifenverbreiterung notwendig. Die Veränderung der Höhe und somit die Fernwirkung kann aber zu Konflikten führen.</p>

Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)

Wie in Tabelle 7 dargelegt, bildet das spezifische Restriktionsniveau in Klasse 1, d.h. der Referenzzustand, unmittelbar das Konfliktpotenzial ab. Dies liegt an der Tatsache, dass das Konfliktpotenzial durch die Ausbaufom 1 nicht positiv beeinflusst werden kann, so wie es durch die anderen Ausbaufomklassen durchaus möglich ist. Für die Klassen 2 - 3 kann sich das Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau innerhalb der definierten Bereiche von bis zu 200 m zu Bündelungsoptionen, bzw. bis zu 60 m Achsabstand zur bestehenden Freileitung verringern. **Die Näherungswerte des räumlichen Geltungsbereichs der Klassen 2 und 3 sind in den Unterlagen zum jeweiligen Vorhaben zu begründen.** Die Klassen 4 und 5 gelten, sofern die Realisierung überwiegend innerhalb eines vorhandenen Schutzstreifens bzw. auf den bestehenden Freileitungsmasten geplant ist. Durch eine Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus mit den einzelnen Ausbaufomklassen wird gemäß Tabelle 7 für den gesamten Trassenkorridor und die darin befindlichen Kriterien das Konfliktpotenzial abgeleitet.

Konfliktpotenzial: Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einer (flächenhaften) raumordnerischen Festlegung, die bei Durchführung einer konkreten Ausbauf orm zu erwarten ist. Das Konfliktpotenzial setzt sich zusammen aus den Auswirkungen des Vorhabens auf die raumordnerischen Festlegungen sowie deren Stellenwert (sachliche Bestimmtheit/ Kategorie nach § 3 Abs. 1 ROG) im planerischen Gesamtkontext.

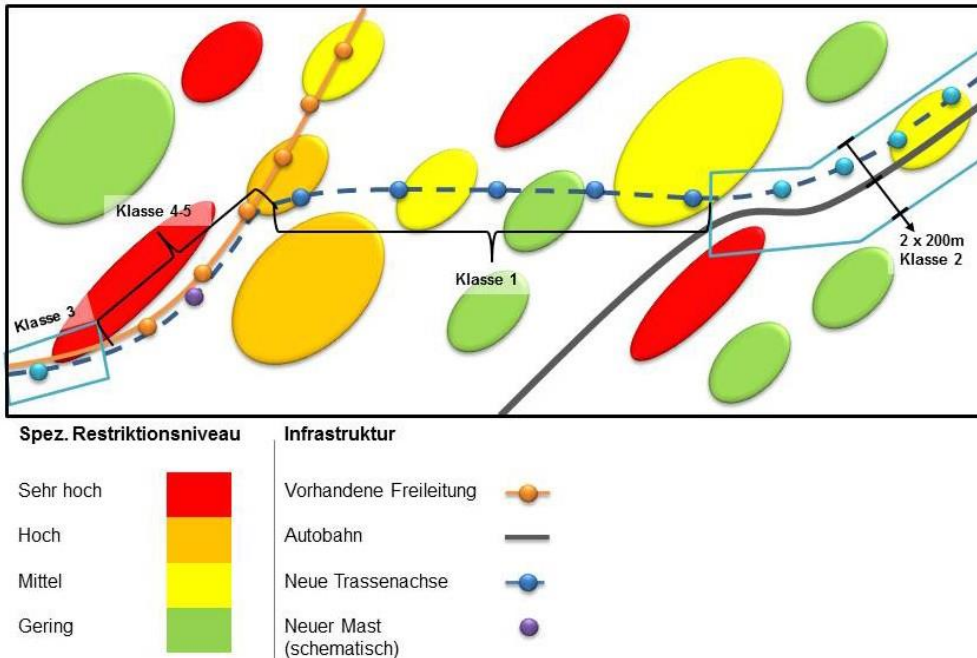






Abbildung 2: Schematische Darstellung des spezifischen Restriktionsniveaus und der Ausbauformen

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials ist somit für den gesamten Trassenkorridor, insbesondere über die gesamte Korridorbreite von bis zu 1.000 m möglich. Dies bedeutet, dass sämtliche im Trassenkorridor vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung in die Analyse einbezogen werden. Ergebnis der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, daher wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben theoretisch jede Fläche im Trassenkorridor betreffen könnte, unabhängig davon, ob dies technisch möglich ist und sich den Planungsgrundsätzen nach anbietet.

Falls von der ursprünglich geplanten Ausbauf orm abgewichen werden muss oder die Ausbauf orm zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG noch nicht feststeht, kann dieses durch eine Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt werden, indem der Prüfung eine „ungünstigere“ Ausbauf orm zugrunde gelegt wird (s. Abbildung 3). Lässt sich beispielsweise nicht die Ausbauf orm Klasse 5 (rote Linie) realisieren, sondern lediglich ein Ersatzneubau mit verbreitertem Schutzstreifen, Klasse 4 (lila-rote Linie), so gelten hierfür andere potenzielle Auswirkungen und somit andere Verknüpfungsregeln mit dem spezifischen Restriktionsniveau.



Infrastruktur

- Vorhandene Freileitung 
- Ersatzneubau (bestehende Trasse) 
- Verlassen der Trassenachse 
- Neuer Mast (schematisch) 

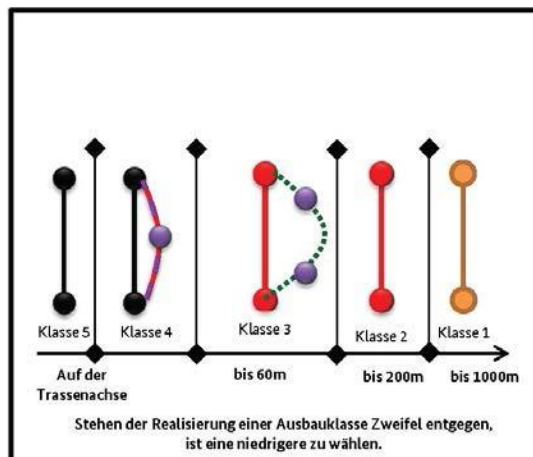


Abbildung 3: Räumliche Anwendung der Ausbauförmn

Die nachfolgende Verknüpfungsmatrix (Tabelle 7) verbindet die vier Klassen des spezifischen Restriktionsniveaus mit den fünf Ausbauklassen und überführt sie wiederum in vier Konfliktpotenzial-Klassen.

- Klasse 1 und 2: Die Klasse 2 lässt wie in Tabelle 6 beschrieben keine Veränderung im Konfliktpotenzial gegenüber dem Referenzzustand der Neutrassierung bzw. des Neubaus ohne Bündelung (Klasse 1) zu. Zwar wird in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung im ROG und den Landesplanungsgesetzen das sog. Bündelungsgebot beschrieben; dies eignet sich jedoch nicht dazu, die striktere Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in der Abwägung pauschal zu überwinden. Die Bündelung spielt bei der Feststellung des Konfliktpotenzials keine Rolle, sondern in der Findung der Korridore (Antragsphase nach § 6 NABEG) und der Auswahl der Korridore, somit in der Konformitätsbewertung, dem Vergleich und schließlich in der Abwägung (Entscheidung nach § 12 NABEG, u.a. über die Raumverträglichkeit). Im Beschluss der MKRO „Verstärkte Nutzung regenerativer Energien und Ausbau der Netze“ vom 06.02.2013 heißt es hierzu:

“Für lineare Infrastruktur, so auch für Höchstspannungsleitungen, ist in den Ländern in der Regel durch Erfordernisse der Raumordnung das sog. Bündelungsgebot festgeschrieben. Danach sollen Leitungen auf gemeinsamer Trasse geführt werden, d.h. die für den Ausbau und die Ergänzung des Netzes erforderlichen Leitungen sollen sich räumlich an den vorhandenen Leitungen orientieren. Durch die Anwendung des Bündelungsgebots wird gewährleistet, dass bisher noch unbeeinträchtigte Räume ungestört erhalten bleiben. Da bei der Entstehung des Netzes vorrangig netztechnische Gesichtspunkte maßgeblich waren, kann **nicht generell** von der Raumverträglichkeit und Eignung der vorhandenen Leitungstrassen für den weiteren Aus- und Zubau von Leitungen ausgegangen werden.“ Daher ist laut MKRO **in jedem Fall zu prüfen**, ob die geplante neue Leitungstrasse raumverträglich ist und sich die vorhandene Infrastruktur zur Bündelung eignet.

- In Klasse 3 scheint eine Abstufung des Konfliktpotenzials für Festlegungen mit einem mittleren Restriktionsniveau sachgerecht. Dies ist darin begründet, dass diese Restriktionsniveau-Stufe in der Regel von Festlegungen mit dem Charakter von Grundsätzen der Raumordnung belegt wird (vgl. Arbeitsschritt 5), die eher auf eine großräumige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes abzielen und keine konkrete Flächensicherung bezwecken. Zudem verbleibt in Klasse 3 nach der Demontage der vorhandenen Leitung im Ergebnis keine zusätzliche räumliche Belastung. Werden Unterkategorien der Raumordnung durch ihre Einstufung in Arbeitsschritt 5a trotz Festlegung als Grundsatz in ein hohes spezifisches Restriktionsniveau eingestuft, so gilt dieses speziell für die geplante Ausbauklasse 3 laut nachfolgender Tabelle 7 weiterhin. Für sonstige Grundsätze gilt in dieser Ausbauklasse die Ermittlung eines geringen Konfliktpotenzials.
- In Klasse 4 wird auch für die Restriktionsniveau-Stufen „sehr hoch“ und „hoch“ das Niveau des Konfliktpotenzials abgestuft, da die Ausbauf orm vornehmlich in einem bereits bestehenden Trassenraum verbleibt und kein neuer Raum in Anspruch genommen werden soll.

Tabelle 7: Verknüpfungsmatrix zur Ermittlung des Konfliktpotenzials

Spezifisches Restriktionsniveau	Ausbauklassen				
	Klasse 1 Referenz	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5
sehr hoch					
hoch					
mittel					
gering					

Konfliktpotenzial	
sehr hoch	
hoch	
mittel	
gering	

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials ist in angemessener Weise für alle im Untersuchungsraum liegenden, räumlich konkretisierten Erfordernisse der Raumordnung kartografisch und jeweils auf die raumordnerische Kategorie bezogen tabellarisch zu dokumentieren – wie exemplarisch in Tabelle 8 dargestellt (Lage, kurze textliche Konfliktbeschreibung, spezifisches Restriktionsniveau, Ausbauf orm und Konfliktpotenzial). Die kartografische Darstellung des Konfliktpotenzials erfolgt zunächst so, dass alle Kategorien ersichtlich werden (z.B. anhand von Themenkarten). Danach wird durch eine Überlagerung nach dem Maximalwert-Prinzip die Höhe des Konfliktpotenzials dargestellt. Dies erfolgt für alle zu betrachtenden Trassenkorridore gleichermaßen. **Zusätzliche bauliche oder technische konfliktvermindernde Maßnahmen sind ebenso wie die Information über eine fehlende Bindungswirkung von Raumordnungszielen gem. § 5 Abs. 2 NABEG erst in Arbeitsschritt 6 hinzuzunehmen.**

Tabelle 8: Sachverhaltsdarstellung für die Kategorie Land- und Forstwirtschaft – Unterkategorie Forstwirtschaft (beispielhaft)

Lfd Nr.	Gemeinde	Trassen-kilometer	Konflikt-beschreibung	Ausbauf orm (Klasse)	Spez. Restriktions-niveau	Konflikt-potenzial	Konflikt Nr.
Unterkategorie Forstwirtschaft							
FW1	xx	11-12	Querung VRG Forstwirtschaft	Klasse 2	hoch	hoch	FW-K1
FW2	xx	19-20	Querung VRG Forstwirtschaft	Klasse 1	sehr hoch	sehr hoch	FW-K2
FW3	xx	27-29	Querung VBG Forstwirtschaft	Klasse 4	mittel	gering	FW-K3
Fx

Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen

Die Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens auf die nicht zeichnerisch konkretisierten Vorgaben der Raumordnung werden abweichend von der dargestellten Methode in einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet und hinsichtlich des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials bewertet und im Antrag aufgeführt.

3.2.6 Arbeitsschritt 6

Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau und dem ermittelten Konfliktpotenzial wird die Konformität bezogen auf die (Unter-)Kategorien mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelmäßig in Tabellenform geprüft. Die Intensität der Begründung in der Konformitätsbewertung hängt dabei vom ermittelten Konfliktpotenzial ab. Zeigt sich als Ergebnis der Verknüpfung in Arbeitsschritt 5, dass ein geringes Konfliktpotenzial für das ausgewiesene Gebiet ermittelt wird, so sind die entsprechenden Flächen bei der anschließenden Konformitätsbewertung der Vollständigkeit

halber aufzuführen. Ab dem Konfliktpotenzial „mittel“ erhöht sich mit zunehmendem Konfliktpotenzial der Begründungsaufwand um nachzuweisen, dass kein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

- Der Neubau in Bündelung mit einer Energieleitung ab einer Spannung von 110 kV, bzw. mit einer anderweitigen Infrastruktur (Straße, Schiene, etc.) führt – wie dargestellt – nicht zu einer Veränderung des Konfliktpotenzials. Kann für das Vorhaben jedoch nachgewiesen werden, dass der Neubau in **Bündelung** (Klasse 2) für einzelne Erfordernisse der Raumordnung (bspw. Unzerschnittene Räume) zu einer geringeren **Auswirkung des Vorhabens** auf die Festlegungen der Raumordnung führt, kann dieses in die Bewertung der Konformität eingestellt werden. Dem Bündelungsgebot nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG wird damit Rechnung getragen.
- Die **Ausbauformen Ersatzneubau** (Klasse 3 und 4) können im konkreten Vorhaben ebenfalls geringere Auswirkungen haben als für den Regelfall über die Matrix zur Ableitung des Konfliktpotenzials abgebildet. Eine Besserstellung hängt jedoch immer von der konkret betroffenen raumordnerischen Festlegung ab. Erfordernisse der Raumordnung können bspw. die Entwicklung eines Raumes oder aber den Abbau konkreter ortsgebundener Güter sichern bzw. fördern. Ein Ersatzneubau wäre im ersten Fall voraussichtlich mit geringeren Konflikten zu realisieren. Im zweiten Fall schließen sich Nutzungen auf ein und derselben Fläche hingegen möglicherweise aus.
- Die (**geringe**) **Größe**, aber auch die Seltenheit (bspw. spezielle Bodenschätze) und somit **Bedeutung** der Ausweisung von Gebieten in der Raumordnung kann die Konformität ebenfalls beeinflussen.
- **Bautechnische Ausgestaltungsvarianten der Freileitung** (Masttyp, -höhe, etc.) können zusätzlich zu einer Konformität beitragen, ihre spezifische Anwendbarkeit ist jedoch nachzuweisen.
- Hier darf geprüft werden, ob die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als „**in Planung**“ oder als realisierter „**Bestand**“ zu einer Beeinflussung der Konformität führt. Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie, in dem bereits ein Windpark realisiert wurde, kann die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände zu den Windkraftanlagen zu trassieren, sodass der bestehende Windpark und das Vorhaben sich nicht gegenseitig beeinträchtigen würden. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird.

Zunächst ist die Konformität der Raumordnungsziele ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 5 Abs. 2 NABEG zu bewerten und zu dokumentieren. Die rechtliche Bindungswirkung ggü. der Bundesfachplanung fließt erst anschließend, in einem zweiten Teilschritt, ein. Dabei sind Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung näher zu betrachten. Wenn die Bewertung zunächst ergab, dass keine Konformität gegeben ist oder diese nur mit Maßnahmen erreicht werden kann, ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob diese Bewertung auch bei fehlender Bindungswirkung Bestand hat oder ob sich eine günstigere Konformitätsbewertung innerhalb der drei Stufen (Konformität gegeben / kann mit Maßnahmen erreicht werden / kann nicht erreicht werden) ergibt. Eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich, da eine fehlende Bindungswirkung ausdrücklich nicht automatisch die Konformität mit einem Raumordnungsziel begründet. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung sollte separat dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Tabelle 9: Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung für die Unterkategorie Forstwirtschaft (beispielhaft)

Land- und Forstwirtschaft				
Unterkategorie Forstwirtschaft				
Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Relevante Informationen	Konformitätsbewertung
FW-K1	Vorranggebiete Forstwirtschaft		Planungsregion X, Gemeinde xx, lfd. Nr. FW 1 laut Tabelle 8, Ausbauform: Klasse 2	Die neue Freileitung kann parallel zur vorhandenen Autobahn verlaufen, so dass die bereits bestehende Autobahn die Intensität des konkreten räumlichen Konfliktes verringert (Insgesamt weniger Rauminanspruchnahme). Eine Konformität kann dadurch erreicht werden.
FW-K2	Vorranggebiete Forstwirtschaft		Planungsregion Y Gemeinde yy, lfd. Nr. FW 2 gem. Tabelle 8, Ausbauform: Klasse 1	Das geplante Vorhaben quert eine Vorrangfläche Forstwirtschaft als neu zu trassierende Leitung (große Rauminanspruchnahme), somit wird es zu einer neuen Durchschneidung des betroffenen Waldbestandes (Buchenaltholz) kommen; das Vorhaben steht somit an dieser Stelle im Widerspruch zu der Zielausweisung Vorranggebiet Forstwirtschaft.
FW-K3	Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft		Planungsregion Z Gemeinde zz, lfd. Nr. FW 3 gem. Tabelle 8, Ausbauform: Klasse 4	...
...

Konfliktpotenzial
sehr hoch
hoch
mittel
gering

Konformitätsbewertung
Konformität gegeben
Konformität kann erreicht werden
Konformität kann nicht erreicht werden

Für alle Ziele der Raumordnung, für die nach § 5 Abs. 2 NABEG keine rechtliche Bindungswirkung besteht und für die die Konformitätsbewertung in Tabelle 9 ergab, dass keine Konformität gegeben ist oder diese nur mit Maßnahmen erreicht werden kann, ist die Bewertungstabelle anschließend um eine Zeile zu ergänzen (vgl. Tabelle 10). Dabei ist jeweils das Ergebnis der Einzelfallprüfung hinzuzufügen, ob sich in Anbetracht der fehlenden Bindungswirkung eine veränderte Konformitätsbewertung ergibt.

Tabelle 10: Hinzunahme der Bindungswirkung bei der Konformitätsbewertung

Raum- und Siedlungsstruktur				
Unterkategorie Entwicklung von Gewerbe und Industrie				
Konflikt- Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Relevante Informationen	Konformitätsbewertung
G-K1	Vorranggebiet Gewerbe		Planungsregion X, Gemeinde xx, lfd. Nr. FW 1 laut Tabelle 8, Ausbaufom: Klasse 2	Die geplante Freileitung führt zu Nutzungseinschränkungen der für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen. Mit der Zielfestlegung wurden andere als die vorrangige Nutzung ausgeschlossen. Eine Konformität kann nicht erreicht werden.
				Das Raumordnungsziel Z xy entfaltet gem. § 5 Abs. 2 NABEG ggü. der BFP keine Bindungswirkung , sondern ist der Abwägung zugänglich, weil der Raumordnungsplan bereits vor dem 05.08.2011 Inkraft getreten ist. Da die ausgewiesenen Flächen bislang nicht für die gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen wurden, können Nutzungskonkurrenzen verringert werden. Konkret kann die Lage der Trasse so gewählt werden, dass sie im Bereich von Erschließungsflächen zu liegen kommt, so dass die Summe gewerblich genutzter Flächen nicht verringert wird. In der Zusammenschau mit der fehlenden Bindungswirkung kann eine Konformität erreicht werden.

Rohstoffe				
Unterkategorie Rohstoffabbau				
Konflikt- Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Relevante Informationen	Konformitätsbewertung
RO-K4	Vorranggebiet Rohstoffabbau		Planungsregion Y Gemeinde yy, lfd. Nr. FW 2 gem. Tabelle 8, Ausbaufom: Klasse 1	Das geplante Vorhaben quert eine Vorrangfläche für den Rohstoffabbau als neu zu trassierende Leitung. Das Vorhaben steht somit an dieser Stelle im Widerspruch zu der Zielausweisung.
				Ziel Z xy entfaltet gem. § 5 Abs. 2 NABEG ggü. der BFP keine Bindungswirkung , weil (...). Angesichts der unvereinbaren Nutzungen ergibt sich jedoch auch in Anbetracht der fehlenden Bindungswirkung keine Konformität.

3.2.7 Arbeitsschritt 7

Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Für die einzelnen zu untersuchenden Trassenkorridore ist zu prüfen, inwieweit sich diese auf die Umsetzung anderweitiger, hinreichend konkretisierter, raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich des Trassenkorridors auswirken können. Grundlage hierfür ist die Auswertung der für den jeweiligen Trassenkorridor maßgeblichen Raumordnungspläne, Fachpläne sowie kommunalen Bauleitpläne bzgl. der darin enthaltenen Planungsabsichten. Ergänzend werden hierfür Daten zu raumbedeutsamen Vorhaben und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen bei den Regional- und Landesplanungsbehörden erhoben.

Zusätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf ihre Konformität zu prüfen, vor allem dann, wenn sich durch Siedlungsannäherungen oder planerische Engstellen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen bzw. Konflikte ergeben können. Solche Planungen sind zu definieren und auf ihre Maßstäblichkeit und Aussageschärfe zu prüfen. Handelt es sich um Verfahren der kommunalen Bauleitplanung kann hier regelmäßig ab einer Größe von etwa 5 ha von einer raumbedeutsamen Planung ausgegangen werden.

Abhängig von der Lage der raumbedeutsamen Planung können jedoch auch deutlich kleinere Verfahren im Trassenkorridor eine Bewertung der Konformität notwendig machen, wenn diese in den Antragskonferenzen eingebracht wurden.

Tabelle 11: Bewertung der Konformität mit weiteren, hinreichend konkretisierten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (beispielhaft)

Linienartiger Charakter			
Verkehrsinfrastruktur			
Autobahn			
Trassenkilometer	Maßnahme	Bereich	Konformitätsbewertung
125-128	Neubau A 49 Abschnitt X – Abschnitt Y	Bundesland X (Region Y)	Der Neubau der A 49 befindet sich bereits in der Umsetzung, so dass eine klare Definition des Projekts bekannt ist. Der Trassenkorridor quert die A 49 bei Kilometer 126. Eine Überspannung ist technisch ohne besondere Maßnahmen möglich. Entsprechende Abstände zwischen den Vorhaben werden eingehalten.
...
Eisenbahn			

Flächenartiger Charakter			
Kommunale Bauleitplanung			
Trassenkilometer	Planung	Bereich	Konformitätsbewertung
211-213	Interkommunaler Gewerbepark XY	Gemeinde A (Region B)	Der Gewerbepark ist noch in der Planungsphase. Die geplante überwiegende Nutzung ist entsprechend der raumordnerischen Unterkategorie „Industrie und Gewerbe“ zu werten. Der Gewerbepark liegt randlich im Trassenkorridor. Mit entsprechender Trassierung kann somit eine Konformität erreicht werden.
...

Konformitätsbewertung
Konformität gegeben
Konformität kann erreicht werden
Konformität kann nicht erreicht werden

3.2.8 Arbeitsschritt 8

Trassenkorridorvergleich

Bewertung

Ausschlaggebend für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorschlagstrassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Korridoralternativen ist die Konformität des Vorhabens mit den erhobenen, betrachtungsrelevanten Erfordernissen der Raumordnung. Neben der Tabellenform für die Darstellung der Konformität der einzelnen Erfordernisse (Arbeitsschritte 6 und 7) sollte daher eine verbalargumentative Bewertung in einem zweiten Schritt die Darstellung und Ergebnisse der einzelnen (Unter-)Kategorien übergreifend zusammenfassen. Bisher erhobene, nicht flächig abbildbare, aber betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung sind ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen. Bei dieser zusammenfassenden Bewertung ist auch zu prüfen, ob durch die geplante Ausbauf orm und hier insbesondere durch die Bündelung mit anderen Infrastrukturen eine Obergrenze für die Belastung des Raumes erreicht sein könnte, bzw. ob der Trassenkorridor aufgrund seiner Lage zu ausgewiesenen Flächen (ausgewiesene Fläche im Trassenkorridor am äußersten Rand/ großräumige Festlegung wird am äußersten Rand gequert) als raumverträglich bewertet werden kann.

Entsprechend dem „Methodenpapier – Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung“⁵ ist die maßgebliche Bewertung des Trassenkorridors auch in der RVS für den gesamten Untersuchungsraum vorzunehmen. Nur wenn beide Dokumente die gleiche Bewertungsgrundlage besitzen, ist eine sachgerechte Abwägung und ein entsprechender Trassenkorridorvergleich möglich. Eine (potenzielle) Trassenachse kann für die Bewertung zur Hilfe genommen werden. Die Trassenachse soll im Hinblick auf die Bewertung und den Vergleich von Alternativen vor allem zeigen, ob die angestrebte Ausbauf orm voraussichtlich realisiert werden kann oder ob ihr gewichtige Belange entgegenstehen. Die Trassenachse ist somit übergreifend über alle technischen sowie raum- und umweltfachlichen Belange zu entwickeln und in ihrer Wahl zu begründen.

Der Einflussbereich der entsprechenden Ausbauf orm (Näherungswert bis zu 200 m in Ausbauf ormklasse 2, bis zu 60 m in Ausbauf ormklasse 3) ist kartografisch auf den Korridor zu übertragen. Lediglich in den entsprechenden Einflussbereichen, kann die Herabstufung des Konfliktpotenzials gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau wirken. **Die Trassenkorridorbereiche, die außerhalb von 60 bzw. 200 m zu einer als Bündelung geeigneten Infrastruktur liegen, sind entsprechend der Methode der SUP (Methodenpapier zur SUP, Abbildung 6) als Konfliktpotenzial in der Klasse Neubau zu werten.**

Vergleich

Abschließend werden die Trassenkorridore einer vergleichenden Bewertung unterzogen. Grundlage hierfür sind neben den Ergebnissen der Konformitätsprüfung und Bewertung die für die einzelnen (Unter-) Kategorien ermittelten Konfliktpotenziale im gesamten Untersuchungsraum.

⁵ Das Methodenpapier „Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung“ finden Sie als Download (pdf) auf der Internetseite www.netzausbau.de/methodik.

Korridorbereiche, die als nicht konform mit den Zielen der Raumordnung eingestuft werden, können im Vergleich ein besonderes Gewicht erhalten. Sofern diese Korridorbereiche weiter verfolgt werden sollen, ist hier eine dezidierte Prüfung erforderlich, die eventuell auch einen Maßstabswechsel bedingt. Die Trassenachse kann als Hilfsmittel der Darstellung einer nachweislich möglichen Trassierung in diesen Bereichen (z.B. Überspannung, Tangierung von Gebieten) verwendet werden.

Ein *Vergleich innerhalb der RVS* kann zweistufig erfolgen und dabei in einer ersten Stufe die Konfliktschwerpunkte, Engstellen und Riegel (entgegenstehende Festlegungen über die gesamte Breite des Trassenkorridors) berücksichtigen, bevor in einem zweiten Schritt der übrige Trassenkorridor bzw. Untersuchungsraum in den Blick genommen wird.

Es ist aber auch ausreichend, den Vergleich mit den o.g. Grundlagen (Ergebnis der Konformitätsprüfung und Konfliktpotenziale) unmittelbar in einem *belangübergreifenden Alternativenvergleich* auszuführen, in den auch die Erkenntnisse anderer Unterlagen, bspw. der Umweltprüfung, eingestellt sind. In diesem Fall wird innerhalb der RVS dargelegt, welche Belange aus der RVS sich im Ergebnis des belangübergreifenden Alternativenvergleichs nicht gegen andere Belange durchsetzen konnten. Insbesondere wird erläutert, in welchen Fällen Alternativen in Betracht gekommen wären, die zu geringeren Beeinträchtigungen der raumordnerischen Belange geführt hätten und welche Gründe für die Entscheidung zwischen den Alternativen maßgeblich waren.

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0800 638 9 638

www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau

Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Informieren Sie sich bei slideshare.net/netzausbau